



## Satzung des Blau-Weiß Bonn

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 19.06.1930 gegründet und führt den Namen „Wassersportverein Blau-Weiß Bonn“, im folgenden BWB genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwandsentschädigungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein unterhält ein Bootshaus. Für diesen Bereich gibt es eine Bootshausordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a) jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit aktivem und passivem Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des BWB,
  - b) erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht,
  - c) Ehrenmitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag gemäß der Ehrenordnung ernannt,
  - d) befristete Mitgliedschaften, z.B. aus Sportkursen, ohne Wahl-, Stimm- und Antragsrecht
  - e) Juristische Personen, ohne Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht zur Befolgung der Satzung und aller Ordnungen. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

### § 4 § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
4. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im BWB endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss durch eingeschriebenen Brief an den BWB bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem BWB kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem/Der Ausgeschlossenen steht die Berufung an den Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Für die Verpflichtungen aus der Mitgliedszeit bleibt ein ehemaliges Mitglied auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft haftbar.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der BWB erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Gebühren und Umlagen festsetzen.
2. Alles Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vereinsjugendtag
  - c) Vorstand
  - d) Beirat
  - e) Ehrenrat

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BWB.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungs-, Antrags- und Abstimmungsformalien der Ordentlichen Mitgliederversammlung
5. Jedes antragsberechtigte Mitglied kann bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter dreißig Prozent der erschienenen Mitglieder absinkt.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Feststellung der Jahresabrechnung
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - c) Entgegennahme der Jahresplanung des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen, sowie Auflösung des Vereins
  - g) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
  - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Festlegung der Beitragsordnung
9. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Jugendliche können Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit zweidrittel Mehrheit zu fällen.
11. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie beantragt wird.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist in geeigneter Form den Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie wird von Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 10 Vereinsjugend**

1. Mitglieder der Jugendabteilung des BWB sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BWB selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Ein Vereinsjugendtag ist mindestens zwei Mal im Jahr abzuhalten. Die Aufgaben der Vereinsjugendtage regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Vereinsjugendtage sind vereinsöffentlich.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Haupttrichtung Sport und Soziales
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Haupttrichtung Allgemeine Verwaltung
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Schriftführer
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des BWB, seine Vertretung nach innen und außen, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des BWB zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des BWB zugewiesen sind.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und beide stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer. Sie vertreten den Verein gemeinsam, in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung jeder für sich allein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei immer beteiligt sein muss der 1. Vorsitzende oder der Stellvertretende mit Haupttrichtung Allgemeine Verwaltung.
4. Es kann ein besonderer Vertreter für die laufenden Geschäfte der Verwaltung bestellt werden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Neuer gewählt ist.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des BWB für die Dauer dessen Amtszeit berufen. Dem Beirat werden vom Vorstand Aufgaben zugewiesen.
2. Der Vorsitzende kann Vorstand und Beirat zu gemeinsamen Sitzungen einberufen. In diesen Fällen besteht für alle Stimm- und Vorschlagsrecht.
3. Dem Beirat gehört zwingend der Vorsitzende des Jugendausschusses an.

## **§ 13 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern des BWB, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, den Vereinsfrieden im Inneren und das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder nach Außen zu wahren.
4. Er ist ebenso das Schlichtungsgremium des BWB. Er kann zu diesem Zweck von jedem Mitglied angerufen werden.
5. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der Ehrenrat anzurufen.
6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.
8. Der Ehrenrat hat seine Ehrenordnung. Diese regelt auch die Ernennung der Ehrenmitglieder.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren vier Kassenprüfer, die je nach ihrem Stimmenanteil zu Kassenprüfern oder Ersatzkassenprüfern bestellt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung des BWB.
3. Die Kassenprüfer informieren den Vorstand gegebenenfalls über Zwischenprüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie schlagen dieser die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes vor, wenn ihre Prüfung dieses zulässt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des BWB oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bonn mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke von Spiel und Sport zu verwenden ist.
3. Dabei ist das Vermögen fünf Jahre lang für einen gemeinnützigen Nachfolgeverein des BWB vorzuhalten.
4. Als Liquidatoren wird der Vorstand bestellt.